

Michel Verde\*

# Die Verjährung nach Art. 60 Abs. 2 OR

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Worum geht es?</b>	<b>65</b>
<b>II.</b>	<b>Welche sind die strafrechtlichen Verjährungsfristen?</b>	<b>67</b>
<b>III.</b>	<b>Für welche ausservertraglichen Haftungen gilt die strafrechtliche Verjährung?</b>	<b>69</b>
<b>IV.</b>	<b>Wann und wie kommt eine strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung?</b>	<b>71</b>
	A. Erfüllung eines Straftatbestandes als Grundvoraussetzung	71
	B. Schutzzweckzusammenhang und Kausalzusammenhang erforderlich	74
	C. Ergänzung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen	75
<b>V.</b>	<b>Lauf der Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 2 OR</b>	<b>76</b>
	A. Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist	76
	B. Keine Unterbrechung	78
	C. Ende der Verfolgungsverjährung mit dem erstinstanzlichen Urteil	79
	1. Die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB im Überblick	79
	2. Auswirkung auf die Verjährung der Zivilforderung im Allgemeinen	81
	3. Besonderheiten bei Geltendmachung der Zivilforderung im Adhäsionsverfahren	82
	4. Neue zivilrechtliche Verjährungsfrist nach nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR	84
<b>VI.</b>	<b>Feststellung der Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährung</b>	<b>85</b>
<b>VII.</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>88</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>88</b>
	<b>Materialienverzeichnis</b>	<b>92</b>

## I. Worum geht es?

Unerlaubte Handlungen im Sinne des Haftpflichtrechts sind vielfach zugleich strafbare Handlungen.<sup>1</sup> Dies gilt besonders bei Handlungen, deren haftungsbe gründende Widerrechtlichkeit aus einem Straftatbestand folgt. Wird ein Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht als Art. 60

\* Dr. iur., Rechtsanwalt, Eversheds Sutherland AG, Zürich, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern.

<sup>1</sup> VON TUHR/PETER, 436.

Abs. 1 OR<sup>2</sup>, so gilt gemäss Art. 60 Abs. 2 OR die längere strafrechtliche Verjährung auch für den Zivilanspruch. Daran wird sich auch mit der vom Parlament beschlossenen Revision des zivilrechtlichen Verjährungsrechts nichts ändern: Der künftige nArt. 60 Abs. 2 OR lautet: *«Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ungeachtet der vorstehenden Absätze frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.»*<sup>3</sup> Analoge Vorschriften, die ebenfalls die Geltung einer längeren strafrechtlichen Verjährung vorsehen, enthalten beispielsweise Art. 455 Abs. 2 ZGB<sup>4</sup>, Art. 760 Abs. 2 OR, Art. 83 Abs. 1 Satz 2 SVG<sup>5</sup> sowie Art. 39 Abs. 1 Satz 2 RLG<sup>6,7</sup>.

Der Zweck der Verjährungsregel von Art. 60 Abs. 2 OR liegt darin, zu verhindern, dass der Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruch des Geschädigten verjährt, solange der Haftpflichtige für sein schädigendes Verhalten noch strafrechtlich belangt werden kann – darüber besteht Einigkeit.<sup>8</sup> Dies zum Beispiel im Gegensatz zum deutschen Haftpflichtrecht, wo ein Straftäter dem Geschädigten stets die zivilrechtliche Verjährung entgegenhalten können soll.<sup>9</sup> Die Begründung für die Verjährungsregel von Art. 60 Abs. 2 OR lautet, dass es unbefriedigend oder unlogisch sei, wenn der Schädiger zwar noch strafrechtlich verfolgt, aber nicht mehr haftpflichtrechtlich belangt werden könne, obschon die strafrechtlichen Konsequenzen für ihn in der Regel schwerwiegender seien.<sup>10</sup> Bereits im Schrifttum zum früheren Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, dessen Art. 69 Abs. 2 gleich lautete wie der heutige Art. 60 Abs. 2

<sup>2</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220, Stand am 1. April 2017).

<sup>3</sup> BBI 2018 3537 f.

<sup>4</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210, Stand am 1. Januar 2018).

<sup>5</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01, Stand am 1. Januar 2018).

<sup>6</sup> Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1, Stand am 1. Januar 2018).

<sup>7</sup> Für weitere Beispiele siehe FISCHER/ITEN, Art. 60 OR N 32.

<sup>8</sup> Siehe z.B. BGE 136 III 502 E. 6.1; 127 III 538 E. 4c; 62 II 282; 44 II 176; BREHM, Art. 60 OR N 67; DÄPPEN, Art. 60 OR N 11; DESCHENAUX/TERCIER, § 20 N 37; OFTINGER/STARK, § 16 N 373.

<sup>9</sup> Vgl. BGHZ 48, 125 (133 f.); VON BAR, Rz. 618.

<sup>10</sup> Siehe etwa Bericht BJ, 12 f.; Botschaft Verjährung, 255; BGE 126 III 382 E. 4a/bb; DESCHENAUX/TERCIER, § 20 N 37; KELLER/GABI/GABI, 164; WERRO, CR, Art. 60 OR N 28; kritisch SPIRO, 200–204, der eine Verlängerung der Verjährung der Zivilforderungen nur bei Verbrechen als begründet erachtet, nicht aber bei leichten Delikten.

OR, sah man den Zweck dieser Verjährungsregel darin, zu verhindern, dass die aus einer Straftat hervorgehende Schadenersatzpflicht verjährt, solange für die Tat eine strafrechtliche Verurteilung möglich ist.<sup>11</sup>

## II. Welche sind die strafrechtlichen Verjährungsfristen?

Die für Art. 60 Abs. 2 OR relevante Verjährung ist die strafrechtliche Verfolgungsverjährung,<sup>12</sup> was der Wortlaut des künftigen nArt. 60 Abs. 2 Satz 1 OR ausdrücklich festhält. Diese ergibt sich im Bereich des Kernstrafrechts aus den Art. 97, Art. 101, Art. 109, Art. 118 Abs. 4, Art. 178 Abs. 1 sowie Art. 302 Abs. 3 StGB<sup>13</sup>, für jugendliche Straftäter aus Art. 36 JStG<sup>14</sup>. Aus den Art. 97, Art. 101 und Art. 109 StGB ergeben sich folgende Verjährungsfristen:

- Unverjährbarkeit für die in Art. 101 Abs. 1 StGB genannten Straftaten;<sup>15</sup>
- 30 Jahre, wenn die angedrohte Höchststrafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ist (Art. 97 Abs. 1 lit. a StGB);
- 15 Jahre, wenn die angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB);
- 10 Jahre, wenn die angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB);
- 7 Jahre, wenn für das Vergehen eine andere Höchststrafe angedroht ist (Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB);
- 3 Jahre bei Übertretungen (Art. 109 StGB).

In Zusammenhang mit den eben genannten Verjährungsfristen von Art. 97 Abs. 1 StGB ist an die Sonderbestimmungen in Art. 97 Abs. 2 und 4 StGB für

<sup>11</sup> HABERSTICH, 187; SCHNEIDER/FICK, Art. 69 OR N 3.

<sup>12</sup> Statt vieler DÄPPEN, Art. 60 OR N 14.

<sup>13</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0, Stand am 1. März 2018).

<sup>14</sup> Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1, Stand am 1. Januar 2018).

<sup>15</sup> Nach überwiegender Auffassung soll die strafrechtliche Unverjährbarkeit auch für die Zivilansprüche gelten (siehe etwa Botschaft Verjährung, 257; DÄPPEN, Art. 60 OR N 14; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3072; vgl. BGE 132 III 661 E. 4.3; HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 12 N 6a; a.M. KRAUSKOPF/BITTEL, 31 f.; RUSCH, 287). Diesbezüglich sei angemerkt, dass man bereits zur Zeit des alten OR vom 14. Juni 1881 davon ausging, dass das Strafrecht die Unverjährbarkeit von Zivilforderungen bewirken kann (siehe HABERSTICH, 187).

gewisse Straftaten gegen Kinder oder Abhängige zu denken, die eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung bewirken können. Zu beachten ist auch, dass qualifizierte oder privilegierte Straftatbestände eine andere Höchststrafandrohung haben können als der Grundtatbestand und folglich eine andere Verjährungsfrist anwendbar sein kann.<sup>16</sup>

Neben dem Kernstrafrecht können auch das Nebenstrafrecht sowie das kantonale Strafrecht Quellen längerer strafrechtlicher Verjährungsfristen sein.<sup>17</sup> Die Verjährungsfristen von Art. 97 Abs. 1 und Art. 109 StGB gelten auch für Straftatbestände des Nebenstrafrechts des Bundes, sofern sie keine eigene Verjährungsfristen vorsehen.<sup>18</sup> Zudem gilt die Verjährungsfrist von Art. 109 StGB auch für kantonale Übertretungen, sofern das kantonale Recht keine eigenen Verjährungsfristen festlegt, sondern auf die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB verweist.<sup>19</sup> Es ist folglich zum Beispiel denkbar, dass bei einer Haftung für eine fahrlässig begangene Sachbeschädigung die Verjährung der Zivilansprüche zwar nicht aufgrund des StGB, aber aufgrund eines Verstosses gegen eine verkehrspolizeiliche Verhaltensnorm verlängert wird.<sup>20</sup> So vertreten beispielsweise namhafte Autoren den Standpunkt, dass die Blankettstrafnorm von Art. 90 SVG in Verbindung mit den Strassenverkehrsregeln auch das Vermögen bzw. das Eigentum als Rechtsgut schützt,<sup>21</sup> was für die Verjährung von Sachschäden aus Strassenverkehrsunfällen relevant wäre. Das Bundesgericht ist jener Lehrmeinung jedoch nicht gefolgt.<sup>22</sup>

Mit Blick auf internationale Sachverhalte gehen der überwiegende Teil der Lehre sowie die Rechtsprechung davon aus, dass die Verfolgungsverjährungsfrist eine solche des Schweizer Strafrechts sein muss, während Verjährungsfristen eines ausländischen Strafrechts nicht vom Verweis in Art. 60 Abs. 2 OR erfasst seien, da es sich bei Art. 60 Abs. 2 OR um eine Regel des materiellen Privatrechts handle.<sup>23</sup> Allerdings kann eine im Ausland begangene Tat unter Umständen aufgrund von Art. 5–7 StGB zur Anwendbarkeit einer Verfolgungsverjährungsfrist

<sup>16</sup> ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 38.

<sup>17</sup> Urteil des BGer 4C.156/2005 vom 28. September 2005 E. 3.3; BGE 60 II 30 E. 3; BECKER, Art. 60 OR N 3; ENGEL, 576; SPIRO, 210; STEINER, 41 f.; siehe zudem BGE 112 II 172 E. II.2.

<sup>18</sup> Art. 333 Abs. 1 StGB, beachte zudem die Sonderbestimmung von Art. 333 Abs. 6 StGB.

<sup>19</sup> HEIMGARTNER, Art. 109 StGB N 4.

<sup>20</sup> Vgl. GIRSBERGER, 216.

<sup>21</sup> EICKER/MEIER, 142; FIOLKA, Art. 90 SVG N 10.

<sup>22</sup> BGE 138 IV 258 E. 3 f.

<sup>23</sup> Siehe etwa BGE 132 III 661 E. 4.2, m.w.Verw.; DÄPPEN, Art. 60 OR N 11; DASSER, Art. 148 IPRG N 12a; WERRO, responsabilité civile, Rz. 1640; a.M. bspw. SCYBOZ, 637.

des Schweizer Strafrechts führen.<sup>24</sup> In intertemporalrechtlicher Hinsicht ist der Grundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB) zu beachten, der auch in Bezug auf die Verjährung gilt.<sup>25</sup> Art. 389 Abs. 1 StGB konkretisiert diesen Grundsatz, indem er vorsieht, dass die Verfolgungsverjährungsbestimmungen des neuen, nach Verübung der Straftat in Kraft getretenen Rechts gelten, wenn sie die milderen sind und es das Gesetz nicht anders bestimmt.<sup>26</sup>

### III. Für welche ausservertraglichen Haftungen gilt die strafrechtliche Verjährung?

Der typische Anwendungsfall von Art. 60 Abs. 2 OR ist die Haftung des Schädigers nach Art. 41 Abs. 1 OR für den von ihm im Rahmen einer Straftat schuldhaft und widerrechtlich verursachten Schaden. Dies gilt auch dann, wenn der Schädiger als Mittäter, mittelbarer Täter, Anstifter oder Gehilfe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR gehandelt hat.<sup>27</sup> Handkehrum ist klar, dass Schadenersatzansprüche nach Art. 41 Abs. 2 OR stets nach Art. 60 Abs. 1 OR verjähren; ein bloss sittenwidriges Verhalten, das nicht widerrechtlich ist, kann kein strafrechtliches Unrecht begründen. Wie verhält es sich aber für Haftungen von Drittpersonen, die für den vom Schädiger widerrechtlich verursachten Schaden einstehen müssen? Zum einen sehen spezialgesetzliche Regelungen ausdrücklich vor, dass eine längere strafrechtliche Verjährung auch für die Haftung solcher Drittpersonen gilt. So ergibt sich die Geltung einer längeren strafrechtlichen Verjährung für die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters aus Art. 83 Abs. 1 Satz 2 SVG und für die Kausalhaftung des Eigentümers einer Rohrleitungsanlage nach Art. 33 Abs. 1 f. RLG aus Art. 39 Abs. 1 Satz 2 RLG. Im Bereich des Erwachsenenschutzrechts sieht Art. 455 Abs. 2 ZGB eine entsprechende Regelung für die Kausalhaftung des Kantons vor; ebenso Art. 6 Abs. 2 SchKG<sup>28</sup> für die Kausalhaftung des Kantons nach Art. 5 SchKG. Auch kann Art. 60 Abs. 2 OR kraft Verweis auf das OR in den kantonalen Haftungsgesetzen auf die kantonale Staats-

<sup>24</sup> In diesem Sinne auch BREHM, Art. 60 OR N 67b. Im Zusammenhang mit Strassenverkehrsunfällen, die sich im Ausland ereignen, ist zudem an Art. 101 SVG zu denken.

<sup>25</sup> Statt vieler BGE 134 IV 297 E. 4.1.

<sup>26</sup> BGE 137 III 481 E. 2.6; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.c, 18 f.

<sup>27</sup> Vgl. BECKER, Art. 60 OR N 4.

<sup>28</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1, Stand am 1. Januar 2018).

haftung Anwendung finden.<sup>29</sup> Zum anderen haben die Lehre und die Rechtsprechung den Anwendungsbereich einer längeren strafrechtlichen Verjährung abgesteckt: So gilt Art. 60 Abs. 2 OR auch für die Haftung einer juristischen Person für das schädigende Verhalten ihrer Organe.<sup>30</sup> Weiter kann die längere strafrechtliche Verjährung nach herrschender Auffassung auch den Erben des Schädigers<sup>31</sup> sowie (im Rahmen von Art. 65 Abs. 1 SVG) der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entgegengehalten werden.<sup>32</sup> Schliesslich soll die strafrechtliche Verjährungsfrist auch gegenüber jenen Personen anwendbar sein, die für das Verhalten des Schädigers wie für ihr eigenes einstehen müssen (etwa der Tierhalter gemäss Art. 56 OR für das Verhalten seiner Hilfsperson).<sup>33</sup> Die Anwendbarkeit einer strafrechtlichen Verjährungsfrist auf Zivilforderungen ist demzufolge nicht an die Person des Schädigers gebunden, sondern an den Umstand, dass sie sich für ihr schädigendes Verhalten strafbar gemacht hat.<sup>34</sup> Im Übrigen, etwa im Falle der Haftung des Familienoberhauptes nach Art. 333 ZGB oder der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR, gilt die längere strafrechtliche Verjährung nur gegenüber dem Schädiger selbst, nicht aber gegenüber einem haftpflichtigen Dritten, dessen Kausalhaftung sich aus eigenem Fehlverhalten ergibt.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> Siehe z.B. bezüglich der Staatshaftung nach dem Thurgauer Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. Februar 1979 (RB 170.3), dessen § 13 auf das OR verweist, Urteil des BGer 2C\_1087/2013 vom 28. Mai 2014 E. 3.2.

<sup>30</sup> Grundlegend BGE 111 II 429 E. 2d und BGE 112 II 172 E. II.2c, bestätigt bspw. in BGE 122 III 225 E. 4a. Statt vieler BREHM, Art. 60 OR N 99a; DÄPPEN, Art. 60 OR N 12; VOLKEN, 283 f. Anders noch die ältere Lehre und Rechtsprechung: Siehe bspw. BGE 55 II 23; BECKER, Art. 60 OR N 4; VON BÜREN, 427; STEINER, 95–97.

<sup>31</sup> BECKER, Art. 60 OR N 4; BREHM, Art. 60 OR N 96; DÄPPEN, Art. 60 OR N 11, m.w.Verw.; GIRSBERGER, 214 f.; REY/WILDHABER, Rz. 1920; STEINER, 93 f.; WERRO, responsabilité civile, Rz. 1652; a.M. OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 60 OR N 15; VON TUHR/PETER, 439.

<sup>32</sup> Statt vieler BGE 137 III 481 E. 2.3; 112 II 79 E. 3; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3069; REY/WILDHABER, Rz. 1918.

<sup>33</sup> BGE 122 III 225 E. 5; BREHM, Art. 60 OR N 101; vgl. BGE 118 V 193 E. 4b.

<sup>34</sup> In diesem Sinne auch REY/WILDHABER, Rz. 1920.

<sup>35</sup> Vgl. BGE 133 III 6 E. 5.1; 122 III 225 E. 5; 118 V 193 E. 4b; BECKER, Art. 60 OR N 4; DÄPPEN, Art. 60 OR N 11 und 12a; FISCHER/ITEN, Art. 60 OR N 25; REY/WILDHABER, Rz. 1922.

## IV. Wann und wie kommt eine strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung?

### A. Erfüllung eines Straftatbestandes als Grundvoraussetzung

Entscheidend für die Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 2 OR ist, dass der Schädiger mit seinem schädigenden Verhalten einen Straftatbestand erfüllt hat.<sup>36</sup> Erforderlich ist zunächst einmal, dass sowohl der objektive als auch der subjektive Straftatbestand erfüllt sind.<sup>37</sup> Diese in der Lehre und Rechtsprechung unbestrittene Grundvoraussetzung ist nach hier vertretener Ansicht dahingehend zu präzisieren, dass der sog. Gesamtunrechtstatbestand der fraglichen Straftat erfüllt sein muss. Dies bedeutet, dass einerseits der objektive und der subjektive Tatbestand sowie allfällige besondere subjektive Tatbestandselemente<sup>38</sup> erfüllt sein müssen und andererseits keine strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe vorliegen dürfen.<sup>39</sup>

Ob auch die Schuld des Täters und insbesondere dessen Strafmündigkeit vorliegen müssen, ist umstritten, wobei die Diskussion nicht das strafrechtliche Stufenfeld Schuld als Ganzes erfasst, sondern sich auf die Schuldfähigkeit beschränkt. Ein Teil der Lehre vertritt die Ansicht, dass weder die Strafmündigkeit noch ein sonstiges Fehlen der strafrechtlichen Schuldfähigkeit einer Anwendung von Art. 60 Abs. 2 OR im Wege stehen soll.<sup>40</sup> Auch die Botschaft zur Revision des Verjährungsrechts äussert sich dahingehend.<sup>41</sup> Ein anderer Teil der Lehre ist demgegenüber der Auffassung, dass die Anwendung einer längeren strafrechtlichen Verjährung im Zivilrecht auch die strafrechtliche Schuldfähigkeit voraussetzt.<sup>42</sup> Das Bundesgericht geht offenbar vorwiegend ebenfalls davon aus, dass

<sup>36</sup> Vgl. BGE 122 III 5 E. 2c.

<sup>37</sup> Siehe statt vieler BGE 136 III 502 E. 6.1; Urteil des BGer 4A\_459/2009 vom 25. März 2010 E. 3.2; BGE 111 II 429 E. 2d; 106 II 213 E. 4; DESCHENAUX/TERCIER, § 20 N 42; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3062; GUHL/KOLLER, § 24 N 58; vgl. ferner STEINER, 50 f.; anders hingegen BGE 112 II 172 E. II.2.b und BGE 101 II 321 E. 3, wo das Bundesgericht allein auf den objektiven Tatbestand abstellte.

<sup>38</sup> Zum Beispiel die Bereicherungsabsicht beim Betrug. Besondere subjektive Tatbestandselemente können indes nicht nur als Absichten bestehen, sondern mitunter auch in Form von Gesinnungsmerkmalen oder Beweggründen, wobei strittig ist, ob die beiden letztgenannten Arten zum strafatbestandlichen Unrecht gehören oder ob sie ein Element der Schuld bilden (vgl. ROXIN, § 10 N 71 ff.; ferner STRATENWERTH, § 9 N 117 ff.).

<sup>39</sup> Siehe zum sog. Gesamtunrechtstatbestand VERDE, Schutznormen, Rz. 194 f.

<sup>40</sup> Siehe etwa DÄPPEN, Art. 60 OR N 13 und 14a; KRAUSKOPF/BITTEL, 31; VON TUHR/PETER, 439.

<sup>41</sup> Siehe Botschaft Verjährung, 256.

<sup>42</sup> BREHM, Art. 60 OR N 84; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3065; GIRSBERGER, 215; OSER/SCHÖNENBERGER, Art. 60 OR N 15; SCHWANDER, 26 f.; STEINER, 48 f.

die strafrechtliche Schuldfähigkeit bzw. Zurechnungsfähigkeit gegeben sein muss, wobei es sich bisher soweit ersichtlich nicht eindeutig zu dieser Frage geäußert hat.<sup>43</sup> Nach hier vertretener Ansicht setzt die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährung im Zivilrecht voraus, dass die strafrechtliche Schuldfähigkeit gegeben ist. Dies liegt im Umstand begründet, dass der Grund für die Geltung der längeren strafrechtlichen Verjährung nicht etwa in der Straftatbestandsmässigkeit des schädigenden Verhaltens liegt, sondern – wie ROLAND BREHM sowie WALTER FELLMANN und ANDREA KOTTMANN zutreffend anmerken<sup>44</sup> – darin, dass die Zivilforderung nicht verjähren soll, solange und sofern gegen den Schädiger aufgrund seines schädigenden Verhaltens eine strafrechtliche Sanktion ausgesprochen werden kann,<sup>45</sup> was die Schuldfähigkeit voraussetzt. Nichts daran ändert die Tatsache, dass Art. 54 Abs. 1 OR die Haftung eines habituell Urteilsunfähigen ermöglicht. Bei dieser Haftung ist Art. 60 Abs. 2 OR nicht anwendbar, sofern die zivilrechtliche Urteilsunfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB im konkreten Fall zugleich eine Schuldunfähigkeit nach Art. 19 Abs. 1 StGB begründet. Das Erfordernis, dass die strafrechtliche Schuldfähigkeit vorliegt, führt dazu, dass die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährung auf Zivilforderungen nicht nur vom strafrechtlichen Unrecht abhängt, das der Schädiger begangen hat, sondern auch von in seiner Person liegenden Umständen, die seine strafrechtliche Schuldfähigkeit beeinflussen. Dies ist zum einen die Strafmündigkeit und zum anderen die psychische Verfassung des Schädigers zum Zeitpunkt der Straftat.<sup>46</sup> Ausgeschlossen ist somit die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährung, wenn der Schädiger das Strafmündigkeitsalter von gegenwärtig 10 Jahren<sup>47</sup> noch nicht erreicht hat. Bei der Haftung des vorübergehend Urteilsunfähigen nach Art. 54 Abs. 2 OR gilt es zu differenzieren: Hier kommt eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist dann zur Anwendung, wenn eine *actio libera in causa* im Sinne von Art. 19 Abs. 4 StGB vorliegt oder eine Strafbarkeit nach Art. 263 StGB gegeben ist. Dabei ist zu beachten, dass bei Art. 263 StGB die Verfolgungsverjährungsfrist kürzer sein kann, als wenn der Täter aufgrund von Art. 19 Abs. 4 StGB strafbar ist, da Art. 263 StGB einen eigenen Straftatbestand bildet.

<sup>43</sup> Siehe BGE 66 II 158 E. 4; 44 II 176; ferner BGE 136 III 502 E. 6.3.1; Urteil des BGer 4D\_80/2007 vom 9. April 2008 E. 2.2.2; offengelassen in BGE 106 II 213 E. 4b. Anders aber: BGE 101 II 321 E. 3; 100 II 332 E. 2.

<sup>44</sup> BREHM, Art. 60 OR N 84; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3065.

<sup>45</sup> Vgl. vorstehend Ziff. I.

<sup>46</sup> Vgl. STRATENWERTH, § 11 N 8 ff.

<sup>47</sup> Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 JStG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 StGB.



Fraglich ist schliesslich, ob die Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen Verjährung auch vom Vorliegen objektiver Strafbarkeitsbedingungen abhängen soll. Bei den sog. objektiven Strafbarkeitsbedingungen handelt es sich um ausserhalb des objektiven Tatbestandes liegende äussere Umstände, wie die Eröffnung des Konkurses oder die Ausstellung eines Verlustscheins bei Art. 163 Ziff. 1 StGB (betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug) oder die Körperverletzung oder den Tod eines Menschen bei Art. 134 StGB (Angriff), die dazu dienen, die Strafbarkeit eines Verhaltens jenseits von Unrecht und Schuld zu beschränken (dies vor allem aus praktischen Gründen).<sup>48</sup> Bei ihnen handelt es sich (in der Regel) um materielle Voraussetzungen der Strafbarkeit der betreffenden Tat.<sup>49</sup> Daher bildet die Erfüllung solcher objektiven Strafbarkeitsbedingungen nach hier vertretener Ansicht eine Voraussetzung dafür, dass die längere strafrechtliche Verjährung, die aus dem betreffenden Straftatbestand abgeleitet wird, auf die Zivilforderung anwendbar ist.<sup>50</sup>

Nicht notwendig ist hingegen, dass eine strafrechtliche Verurteilung oder eine Strafverfolgung stattgefunden hat.<sup>51</sup> Die längere strafrechtliche Verjährung gilt dementsprechend zum Beispiel auch dann für die Zivilforderung, wenn der Geschädigte keinen Strafantrag gestellt hat<sup>52</sup> oder wenn eine für die Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung verweigert wurde.<sup>53</sup>

Ergibt die Prüfung der Strafbarkeit des Schädigers, dass er sich nach keinem für Art. 60 Abs. 2 OR relevanten Straftatbestand strafbar gemacht hat, ist die logische Konsequenz, dass keine längere strafrechtliche Verjährung zur Anwendung kommt.<sup>54</sup> Für den Geschädigten, der allein auf die Verjährung nach Art. 60 Abs. 2 OR vertraut, besteht daher die Gefahr, dass zum Zeitpunkt, in dem feststeht, dass auf die Zivilforderung keine längere strafrechtliche Verjährung anwendbar ist, die Verjährung nach Art. 60 Abs. 1 OR bereits eingetreten ist.

<sup>48</sup> Statt vieler DONATSCH/TAG, 110 f.; STRATENWERTH, § 8 N 27–29.

<sup>49</sup> STRATENWERTH, § 8 N 28 f. Bisweilen ist die strafrechtsdogmatische Einordnung jedoch umstritten.

<sup>50</sup> A.M. STEINER, 45 f.

<sup>51</sup> BGE 122 III 225 E. 4; 111 II 429 E. 2d; 100 II 332 E. 2a; 60 II 30 E. 3; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3064; OFTINGER/STARK, § 16 N 375; SCYBOZ, 637.

<sup>52</sup> Statt vieler Botschaft Verjährung, 256; BGE 136 III 502 E. 6.3.2; 134 III 591 E. 5.3, m.w.Verw.; BREHM, Art. 60 OR N 70; DÄPPEN, Art. 60 OR N 13; OFTINGER/STARK, § 16 N 378; REY/WILDHABER, Rz. 1889.

<sup>53</sup> STEINER, 61–64.

<sup>54</sup> Vgl. z.B. Urteil des BGer 4A\_51/2012 vom 21. Mai 2012; BGE 77 II 314 E. 3b; BREHM, Art. 60 OR N 79; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3066; GUHL/KOLLER, § 24 N 58; ferner Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.c, wonach aus einem nicht erfüllten Straftatbestand nichts für die Verjährung abgeleitet werden kann.

## B. Schutzzweckzusammenhang und Kausalzusammenhang erforderlichlich

Die Strafbarkeit des Schädigers allein genügt nicht, damit die längere strafrechtliche Verjährung auch für den Zivilanspruch gelten kann. Darüber hinaus muss der massgebende Straftatbestand dem Schutz des im konkreten Fall beeinträchtigten Rechtsgutes dienen und der Geschädigte dem Kreis der geschützten Subjekte angehören.<sup>55</sup> Dabei muss der Straftatbestand das Rechtsgut vor dem konkreten schädigenden Vorgang zu schützen bezwecken.<sup>56</sup> Zwischen dem Straftatbestand und der Schädigung muss mit anderen Worten ein Schutzzweckzusammenhang<sup>57</sup> bestehen. Dies bedeutet zugleich, dass es sich beim angerufenen Straftatbestand um eine Schutznorm handeln muss, welche die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens zu begründen vermag.<sup>58</sup> Eine längere strafrechtliche Verjährung kann somit auch dann für die Zivilansprüche Geltung beanspruchen, wenn es sich beim massgeblichen Straftatbestand um ein Delikt gegen die Allgemeinheit handelt, sofern er eine Schutznorm im Sinne des Haftpflichtrechts beinhaltet.<sup>59</sup> Dass die Haftung im konkreten Fall mit einem Verstoss gegen eine strafrechtliche Schutznorm begründet wird, bildet hingegen keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 60 Abs. 2 OR. Zu beachten ist aber, dass das Erfordernis des Schutzzweckzusammenhangs zur Folge hat, dass in einem Schadenfall je nach Schadenposten unterschiedliche Verjährungsfristen zur Anwendung gelangen können.<sup>60</sup>

Das Bundesgericht wie auch die Lehre dehnen die Wirkung einer längeren strafrechtlichen Verjährung auf die Angehörigen des durch eine Straftat Verletzten oder Getöteten aus, die aus eigenem Recht (namentlich aus Art. 45 Abs. 3,

<sup>55</sup> Vgl. BGE 137 III 481 E. 2.4.; 136 III 502 E. 6.1.; Urteil des BGer 4A\_459/2009 vom 25. März 2010 E. 3.5.; 4D\_80/2007 vom 9. April 2008 E. 2.2.2.; 4C.156/2005 vom 28. September 2005 E. 3.3.; BGE 122 III 5 E. 2c.; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.a.; BREHM, Art. 60 OR N 67 und 71; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3062; GIRSBERGER, 216; REY/WILDHABER, Rz. 1891; SCYBOZ, 641; SPIRO, 210 f.; STEINER, 54.

<sup>56</sup> Vgl. VERDE, Schutznormen, Rz. 386–388.

<sup>57</sup> Zum Schutzzweckzusammenhang siehe VERDE, Schutznormen, Rz. 390.

<sup>58</sup> Im Einzelnen zum massgebenden Schutzbereich eines als Schutznorm dienenden Straftatbestandes siehe VERDE, Schutznormen, Rz. 393 ff.

<sup>59</sup> Zu den Straftatbeständen der Kategorie der Delikte gegen die Allgemeinheit als Schutznormen siehe VERDE, Schutznormen, Rz. 444 ff.

<sup>60</sup> In diesem Sinne bereits SPIRO, 211.

Art. 47 oder Art. 49 OR) Zivilansprüche geltend machen.<sup>61</sup> Aus Rechtssicherheits-, Gerechtigkeits- und Praktikabilitätsüberlegungen soll für die Ansprüche der Angehörigen die gleiche Verjährungsfrist gelten wie für den Anspruch des Direktgeschädigten.<sup>62</sup> Unter diesen rechtspolitischen Gesichtspunkten verdient dieser Standpunkt Zustimmung. Allerdings ist in rechtsdogmatischer Hinsicht zu bedenken, dass die Angehörigen regelmässig nicht vom Schutzbereich des für die Verjährung relevanten Straftatbestandes erfasst sein werden,<sup>63</sup> womit der an sich erforderliche Schutzzweckzusammenhang fehlt.

Erforderlich ist weiter, dass zwischen dem mit Strafe bedrohten Verhalten und dem haftungsrechtlich relevanten Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht.<sup>64</sup> Dieser muss zwischen der Rechtsgutbeeinträchtigung, die dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, einerseits und dem Verhalten, das vom massgebenden Straftatbestand erfasst wird, andererseits bestehen.<sup>65</sup>

### C. Ergänzung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen

Wie bereits aus dem Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 OR (sowie vom künftigen nArt. 60 Abs. 2 Satz 1 OR) hervorgeht, bewirkt diese Verjährungsbestimmung nicht, dass eine strafrechtliche Verjährungsfrist ins Zivilrecht übernommen wird, sondern dass die strafrechtliche Verjährung auch für den Zivilanspruch gilt, sofern sie länger dauert als die zivilrechtliche Verjährung. Das eine Element, das die Dauer der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung bestimmt, ist die Länge dieser Frist.<sup>66</sup> Das andere die Dauer bestimmende Element ist der Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist, namentlich deren Beginn.<sup>67</sup>

Die längere strafrechtliche Verjährung ist nach nunmehr herrschender Auffassung<sup>68</sup> wie auch nach dem im Rahmen der Revision des Verjährungsrechts in der

<sup>61</sup> Grundlegend BGE 122 III 5 E. 2d; zudem etwa BGE 124 IV 49 E. 4c; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 3061; GUHL/KOLLER, § 24 N 60; REY/WILDHABER, Rz. 1886.

<sup>62</sup> BGE 122 III 5 E. 2d.

<sup>63</sup> Vgl. etwa BURGSTALLER, 125 f.; NIGGLI/MAEDER, Art. 12 StGB N 126; ROXIN, § 24 N 44, m.w.Verw.

<sup>64</sup> BGE 137 III 481 E. 2.4; 136 III 502 E. 6.1; Urteil des BGer 4C.156/2005 vom 28. September 2005 E. 3.3; BGE 122 III 5 E. 2c f.; REY/WILDHABER, Rz. 1890, m.w.Verw.; STEINER, 53 f.; WERRO, CR, Art. 60 OR N 34.

<sup>65</sup> Vgl. Urteil des BGer 4A\_459/2009 E. 3.5; BGE 122 III 5 E. 2c f.

<sup>66</sup> Dazu vorstehend Ziff. II.

<sup>67</sup> Dazu nachstehend Ziff. V.

<sup>68</sup> Statt vieler BGE 111 II 429 E. 2d; 107 II 151 E. 4a; 106 II 213 E. 2; BREHM, Art. 60 OR N 68a; DÄPPEN, Art. 60 OR N 11; HONSELL/ISENRING/KESSLER, § 12 N 6. A.M. DESCHENAUX/TERCIER, § 20 N 45; KRAUSKOPF, 128; SPIRO, 204, m.w.Verw.

Botschaft<sup>69</sup> geäusserten Willen des Gesetzgebers sowohl im Verhältnis zur relativen als auch zur absoluten zivilrechtlichen Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR anwendbar. Beide Verjährungsfristen werden durch die strafrechtliche Verjährung ergänzt, nicht ersetzt.<sup>70</sup> Je nach Sachverhaltskonstellation laufen somit drei für den Zivilanspruch relevante Verjährungsfristen nebeneinander, wobei die strafrechtliche Verjährungsfrist erst dann praktische Bedeutung erlangt, wenn die relative oder die absolute zivilrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen ist. Handkehrum kann der Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung keine Verjährung der Zivilforderung bewirken, solange die relative Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR noch nicht abgelaufen ist.<sup>71</sup>

## V. Lauf der Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 2 OR

### A. Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist

Der Beginn der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist bestimmt sich nach Art. 98 StGB.<sup>72</sup> Gemäss Buchstabe a jener Gesetzesbestimmung beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Rechtsprechung hat den Verjährungsbeginn insofern präzisiert, als dass der erste Tag der Frist stets der Tag nach dem fristauslösenden Ereignis ist.<sup>73</sup> Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist nach Art. 98 lit. a StGB ist zu unterscheiden zwischen einem Handlungsdelikt, einem echten Unterlassungsdelikt sowie einem unechten Unterlassungsdelikt:

- Beim Handlungsdelikt ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Täter sämtliche tathandlungsbezogene objektive Tatbestandselemente verwirklicht hat.<sup>74</sup> Nicht relevant ist nach herrschender, jedoch nicht unumstrittener Auffassung, ob der tatbestandsmässige Erfolg eingetreten ist

<sup>69</sup> Botschaft Verjährung, 255.

<sup>70</sup> REY/WILDHABER, Rz. 1926; vgl. BREHM, Art. 60 OR N 95; OFTINGER/STARK, § 16 N 384.

<sup>71</sup> So zutreffend BREHM, Art. 60 OR N 95.

<sup>72</sup> Anstelle vieler BGE 126 III 382 E. 4a/bb; 111 II 429 E. 2d; FELLMANN/KOTTMAN, Rz. 3074; REY/WILDHABER, Rz. 1901; WERRO, responsabilité civile, Rz. 1644.

<sup>73</sup> Grundlegend BGE 97 IV 238 E. 2, bestätigt in BGE 107 Ib 74 E. 3a und 122 IV 61 E. 2a/bb.

<sup>74</sup> Vgl. etwa Urteil des BGer 6B\_663/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 21.2.1; BGE 102 IV 79 E. III.6.a; KOLLY, Art. 98 StGB N 7 f.; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 3 f.

oder ob der herbeigeführte rechtswidrige Zustand andauert.<sup>75</sup> Auch kommt es nicht darauf an, wann allfällige objektive Strafbarkeitsbedingungen eingetreten sind.<sup>76</sup> Die Verfolgungsverjährungsfrist kann folglich zu laufen beginnen, bevor sämtliche Tatbestandselemente und allfällige weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies kann dazu führen, dass zum Zeitpunkt, in dem sich der tatbestandsmässige Erfolg verwirklicht, die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist.<sup>77</sup> Die Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 2 OR kann somit zu laufen beginnen, lange bevor der Geschädigte Kenntnis vom Schaden hat resp. bevor der Schaden überhaupt eintritt.

- Beim echten Unterlassungsdelikt, das sowohl als Erfolgsdelikt wie auch als Untätigkeitsdelikt ausgestaltet sein kann, beginnt die Verjährung mit dem Tag, an oder bis zu welchem der Täter hätte handeln müssen.<sup>78</sup>

Beim unechten Unterlassungsdelikt, das nur als Erfolgsdelikt vorliegen kann, beginnt die Verjährung zwar grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Täter hätte handeln sollen.<sup>79</sup> Dauert die Garantenpflicht jedoch an, beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der tatbestandsmässige Erfolg eingetreten ist oder an dem die Garantenpflicht aus anderen Gründen endet.<sup>80</sup> Anders verhält es sich, wenn die Garantenpflicht durch ein Handlungsdelikt begründet wird: Dann beginnt die Verfolgungsverjährungsfrist mit dem Tag zu laufen, an dem das Handlungsdelikt begangen wurde.<sup>81</sup>

Buchstabe b von Art. 98 StGB legt ergänzend fest, dass die Verjährung mit dem Tag beginnt, an dem der Täter die letzte Handlung ausführt, wenn er die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt. Dies betrifft Fälle, bei denen ein Delikt aus mehreren Handlungen besteht, die tatbestandlich eine Einheit

<sup>75</sup> Statt vieler Urteile des BGer 6B\_1026/2008 vom 1. Mai 2009 E. 2.2.1; Urteil 6B\_67/2007 vom 2. Juni 2007 E. 4.2; BGE 102 IV 79 E. III.6.a; DONATSCH/TAG, 433 f.; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 5–7, m.w.Verw.; a.M. etwa JOSITSCH/SPIELMANN, 194 ff.

<sup>76</sup> BGE 101 IV 20 E. 3; DONATSCH/TAG, 433 f.; HURTADO POZO, Rz. 1710; KOLLY, Art. 98 StGB N 13.

<sup>77</sup> BGE 134 IV 297 E. 4.2; 122 IV 61 E. 2a/aa; DONATSCH/TAG, 434; HURTADO POZO, Rz. 1711. Kritisch dazu z.B. JOSITSCH/SPIELMANN, 191 ff.

<sup>78</sup> BGE 107 IV 9 E. 1b; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 8.

<sup>79</sup> Urteil des BGer 6B\_1026/2008 vom 1. Mai 2009 E. 2.2.1; BGE 122 IV 61 E. 2a/aa; KOLLY, Art. 98 N 16; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 9.

<sup>80</sup> Vgl. BGE 122 IV 61 E. 2a; JOSITSCH/SPIELMANN, 190; KOLLY, Art. 98 StGB N 16 f.; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 9.

<sup>81</sup> ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 10.

bilden (z.B. beim Raub, bei der Misswirtschaft oder beim Sprayen eines Graffiti in mehreren, an aufeinanderfolgenden Nächten ausgeführten Schritten).<sup>82</sup> Dabei müssen die einzelnen Handlungen demselben Willensentschluss entspringen.<sup>83</sup>

Bei Dauerdelikten, d.h. bei Delikten, bei denen der rechtswidrige Zustand nicht nur andauert, sondern vom Täter aufrechterhalten wird und Teil des tatbestandsmässigen Unrechts bildet,<sup>84</sup> beginnt die Verfolgungsverjährung gemäss Art. 98 lit. c StGB mit dem Tag, an dem das tatbestandsmässige Verhalten aufhört, d.h. am letzten Tag, an dem der Täter den rechtswidrigen Zustand durch sein Tun oder Unterlassen aufrechterhält.<sup>85</sup>

Bei Anstiftung, Helferschaft, Mittäterschaft sowie mittelbarer Täterschaft ist für den Verjährungsbeginn derjenige Tag massgebend, an dem der letzte Teilakt des strafbaren Verhaltens erfolgt.<sup>86</sup> Infolgedessen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist gegebenenfalls lange Zeit, nachdem ein Teilnehmer seine Tathandlung begangen hat.

## B. Keine Unterbrechung

Anders als der Beginn soll die Unterbrechung der strafrechtlichen Verjährungsfrist nach herrschender Auffassung nach den Bestimmungen von Art. 135 ff. OR erfolgen.<sup>87</sup> Nur wenn der Geschädigte im Strafverfahren adhäsionsweise Zivilansprüche geltend macht, sollen die strafrechtlichen Unterbrechungsgründe ausnahmsweise auch für die Zivilansprüche wirksam sein.<sup>88</sup> Dies war früher sicherlich richtig. Nach hier vertretener Ansicht ist diese Unterbrechungsregelung jedoch seit dem Inkrafttreten des revidierten strafrechtlichen Verjährungsrechts am 1. Oktober 2002 nicht mehr zutreffend.<sup>89</sup> Das seitdem geltende neue Verjähr-

<sup>82</sup> Urteil des BGer 6B\_287/2015 vom 13. April 2016 E. 3.2.1; BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; vgl. ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 19 ff., mit kritischen Anmerkungen.

<sup>83</sup> Urteil des BGer 6B\_287/2015 vom 13. April 2016 E. 3.2.1.

<sup>84</sup> Statt vieler Urteil des BGer 6B\_67/2007 vom 2. Juni 2007 E. 4.2; BGE 131 IV 83 E. 2.1.2; STRATENWERTH, § 12 N 10; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 74.

<sup>85</sup> Vgl. BGE 134 IV 307 E. 2.4; HURTADO POZO, Rz. 1713.

<sup>86</sup> Grundlegend BGE 102 IV 79 E. III.6.a, bestätigt u.a. in Urteil des BGer 6B\_663/2014 vom 22. Dezember 2017 E. 21.2.1; zudem etwa DONATSCH/TAG, 435; ZURBRÜGG, Art. 98 StGB N 27–32.

<sup>87</sup> Anstelle vieler BGE 137 III 481 E. 2.5; 135 V 74 E. 4.2.1; 91 II 429 E. 9; BREHM, Art. 60 OR N 92; REY/WILDHABER, Rz. 1907; WERRO, CR, Art. 60 OR N 37; anders nunmehr Botschaft Verjährung, 255 f.; a.M. offenbar auch DÄPPEN, Art. 60 OR N 14a; anders ebenfalls noch BGE 77 II 314 E. 3b.

<sup>88</sup> Statt vieler BGE 124 IV 49 E. 4c; BREHM, Art. 60 OR N 92; WERRO, responsabilité civile, Rz. 1646.

<sup>89</sup> Anders noch VERDE, Verjährung, 873 ff.

rungsrecht des StGB kennt die Institute der Unterbrechung und des Ruhens der Verfolgungsverjährungsfrist nämlich nicht mehr.<sup>90</sup> Stattdessen muss das erstinstanzliche Urteil vor Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist ergehen, ansonsten die Verjährung eintritt.<sup>91</sup> In Anbetracht dessen, dass der Zweck der Verjährungsregelung von Art. 60 Abs. 2 OR darin liegt, zu verhindern, dass die zivilrechtlichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche verjähren, solange eine strafrechtliche Verfolgung noch möglich ist,<sup>92</sup> besteht kein Grund, warum die strafrechtliche Verjährungsfrist in Bezug auf die Zivilansprüche einer Unterbrechung zugänglich sein soll, die im Strafrecht nicht existiert. Anderes würde bedeuten, die Wirkung der strafrechtlichen Verjährungsfrist in einer im Gesetz nicht vorgesehenen, weit über den Zweck von Art. 60 Abs. 2 OR hinausgehenden Weise auszudehnen. Richtigerweise gilt auch für die Zivilansprüche, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist nur einmal läuft.<sup>93</sup> Eine verjährungsunterbrechende Handlung im Sinne von Art. 135 OR löst nach hier vertretener Ansicht nur eine neue zivilrechtliche Frist nach Art. 60 Abs. 1 OR aus, so wie dies dem Bundesgericht zufolge<sup>94</sup> der Fall ist, wenn die strafrechtliche Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Unterbrechungshandlung bereits abgelaufen ist. Der Geschädigte muss daher vor Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist um die Unterbrechung der Verjährung besorgt sein, ausser wenn die relative Verjährungsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen hat und die absolute Frist noch andauert.

## C. Ende der Verfolgungsverjährung mit dem erstinstanzlichen Urteil

### 1. Die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB im Überblick

Mit der am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Revision des strafrechtlichen Verjährungsrechts fügte der Gesetzgeber die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB<sup>95</sup> ein, wonach die Strafverfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Strafverfolgungsverjährungsfrist ein erstinstanzliches Strafurteil

<sup>90</sup> ZURBRÜGG, Vor Art. 97–101 StGB N 5. Dies hat der Gesetzgeber im Rahmen der Revision von Art. 60 OR richtig erkannt (siehe Botschaft Verjährung, 255 f.).

<sup>91</sup> Vgl. Art. 97 Abs. 3 StGB.

<sup>92</sup> Siehe vorstehend Ziff. I.

<sup>93</sup> Im Ergebnis ebenso KRAUSKOPF, 129, allerdings mit anderer Begründung.

<sup>94</sup> BGE 131 III 430 E. 1.4, bestätigt bspw. in BGE 135 V 74 E. 4.2.1, 137 III 481 E. 2.5 und Urteil des BGer vom 4A\_499/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2.

<sup>95</sup> Damals noch als Art. 70 Abs. 3 StGB eingeführt. Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurde jene Bestimmung neu zu Art. 97 Abs. 3 StGB.

ergangen ist. Massgebend ist dabei der Zeitpunkt der Urteilsfällung, ausser der Zeitraum zwischen der Fällung und der Eröffnung des Urteils ist derart gross, dass er mit Blick auf die Dauer der Verjährungsfrist nicht ausser Acht gelassen werden kann.<sup>96</sup> Ab jenem Zeitpunkt endet der Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist.<sup>97</sup>

Als Strafurteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB gilt sowohl eine strafrechtliche Verurteilung als auch ein Freispruch.<sup>98</sup> Die Wirkung des erstinstanzlichen Urteils auf den Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist bleibt auch dann bestehen, wenn eine Kassation des erstinstanzlichen Urteils im Rechtsmittelverfahren nach Art. 409 Abs. 1 StPO<sup>99</sup> erfolgt.<sup>100</sup> Demgegenüber hat ein nichtiges erstinstanzliches Urteil keine verjährungsbeendende Wirkung.<sup>101</sup>

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten als Strafurteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB auch der nach Art. 354 Abs. 3 StPO rechtskräftige Strafbefehl (auch im Übertretungsstrafverfahren) sowie die Strafverfügung nach Art. 70 VStrR<sup>102, 103</sup>. Solange während der Einsprachefrist keine Einsprache gegen den Strafbefehl eingegangen ist, liegt ein resolutiv bedingtes erstinstanzliches Urteil vor.<sup>104</sup> Ein Abwesenheitsurteil nach Art. 367 Abs. 3 StPO stellt ebenfalls ein Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB dar, wobei es unter der Resolutivbedingung steht, dass keine Neuurteilung nach Art. 368 ff. StPO erfolgt und das Abwesenheitsurteil in der Folge nach Art. 370 Abs. 2 StPO dahinfällt.<sup>105</sup> Wird der Fall neu beurteilt, so ruht dem Bundesgericht zufolge die Verfolgungsverjährung.

<sup>96</sup> Anstelle vieler Urteile des BGer 6B\_685/2008 vom 7. Januar 2009 E. 2.3; BGE 130 IV 101 E. 2.3.

<sup>97</sup> Statt vieler Urteile des BGer 6B\_685/2008 vom 7. Januar 2009 E. 2.3; DONATSCH/TAG, 435 f.

<sup>98</sup> Grundlegend BGE 139 IV 62 E. 1.5.9, bestätigt in BGE 143 IV 49 E. 1.3.2. RIEDO/KUNZ, 906; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 56; a.M. KOLLY, Art. 97 StGB N 61; anders noch die ältere Rechtsprechung (siehe etwa BGE 134 IV 328 E. 2.1).

<sup>99</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0, Stand am 1. März 2018).

<sup>100</sup> Urteil des BGer 6B\_692/2017 vom 13. April 2018 E. 1 und 2; BGE 143 IV 450 E. 1.2; KISTLER VIANIN, Art. 409 StPO N 11; KOLLY, Art. 97 StGB N 70; a.M. RIEDO/KUNZ, 907 f.; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 70.

<sup>101</sup> Urteil des BGer 6B\_1408/2017 vom 13. Juni 2018 E. 1.4.2; 6B\_692/2017 vom 13. April 2018 E. 2.

<sup>102</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0, Stand am 1. Oktober 2016).

<sup>103</sup> Urteil des BGer 6B\_207/2017 vom 11. September 2017 E. 1; BGE 142 IV 11 E. 1.2; 139 IV 62 E. 1.2 und E. 1.4.5; 135 IV 196 E. 2; 133 IV 112 E. 9.4.

In der Lehre wird zum Teil der Standpunkt vertreten, dass auch der nach Art. 67 Abs. 2 VStrR rechtskräftige Strafbescheid ein Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB sei (siehe namentlich ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 60). Das Bundesgericht hat diese Qualifizierung des Strafbescheids indes in BGE 139 IV 62 E. 1.3.3 abgelehnt.

<sup>104</sup> RIEDO/KUNZ, 906; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 59; vgl. DENYS, 57 f.

<sup>105</sup> Urteil des BGer 6B\_82/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.6; DENYS, 58 f.; RIEDO/KUNZ, 907; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 63.



rung während der Gültigkeitsdauer des Abwesenheitsurteils.<sup>106</sup> Demgegenüber ist ein Teil der Lehre der Meinung, dass die Zeit zwischen dem Abwesenheitsurteil und dem neuen Urteil an den Lauf der Verjährung anzurechnen sei, als ob es das Abwesenheitsurteil nie gegeben hätte.<sup>107</sup> Kürzlich hat das Bundesgericht den Anwendungsbereich der Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB auf das Jugendstrafrecht ausgedehnt, wo jene Verjährungsbestimmung analog zur Anwendung gelangen soll.<sup>108</sup>

## 2. Auswirkung auf die Verjährung der Zivilforderung im Allgemeinen

Was mit der strafrechtlichen Verjährungsfrist in Bezug auf die Zivilforderung geschieht, sobald ein Strafurteil gefällt wird, geht aus Art. 97 Abs. 3 StGB nicht hervor. Klar ist meines Erachtens aber, dass die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB keine Unverjährbarkeit der Zivilforderung bewirkt.<sup>109</sup> Mit der Verjährungsregelung von Art. 97 Abs. 3 StGB soll einerseits verhindert werden, dass sich der Angeklagte mittels Ergreifung von Rechtsmitteln in die Verjährung rettet, andererseits bezweckte der Gesetzgeber mit ihr eine Vereinfachung des strafrechtlichen Verfolgungsverjährungssystems.<sup>110</sup> Eine Unverjährbarkeit von Zivilforderungen herbeizuführen war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er die Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB einführte, und liesse sich auch nicht mit dem Zweck jener Gesetzesbestimmung vereinbaren.<sup>111</sup>

Wenn das Strafverfahren mit einem Schuldspruch rechtskräftig erledigt ist – sei es, weil das erstinstanzliche Strafurteil in Rechtskraft erwächst, namentlich mangels Berufungserklärung nach Art. 399 Abs. 3 StPO, oder weil der Strafbefehl nach Art. 354 Abs. 3 StPO mangels gültiger Einsprache zum rechtskräftigen Urteil wird –, soll die strafrechtliche Verjährungsfrist hinsichtlich des Zivilanspruchs nach überwiegender, bereits vor Inkrafttreten der Regelung von Art. 97

<sup>106</sup> Urteil des BGer 6B\_82/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.6.

<sup>107</sup> Siehe DENYS, 58 f.; KOLLY, Art. 97 StGB N 65; RIEDO/KUNZ, 907; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 68.

<sup>108</sup> BGE 143 IV 49 E. 1.8.1 und 1.9 (dies entgegen dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG), bestätigt in Urteil des BGer 6B\_400/2016 vom 16. Februar 2017 E. 1.3.

<sup>109</sup> Ausführlich dazu VERDE, Verjährung, 839 ff.; gl.M. Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.c, 20 (der Autor war in jenem Verfahren an der Rechtsvertretung der beklagten Partei beteiligt); RIEDO/KUNZ, 913; RUSCH, 287; a.M. DÄHLER, Rz. 50 f. und 53; DÄPPEN, Art. 60 OR N 14a.

<sup>110</sup> Botschaft Änderung StGB AT, 2133–2135; RIEDO/KUNZ, 904; SCHUBARTH 327–330.

<sup>111</sup> VERDE, Verjährung, 841.

Abs. 3 StGB bestehender Ansicht<sup>112</sup> bis zu ihrem Ende weiterlaufen. Dem ist zuzustimmen: Obschon die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist aufgrund der Regelung von Art. 97 Abs. 3 StGB mit dem erstinstanzlichen Urteil zu laufen aufhört,<sup>113</sup> folgt aus Art. 97 Abs. 3 StGB keineswegs, dass die Verjährungsfrist in Bezug auf die Zivilansprüche abrupt mit dem Strafurteil endet. Art. 97 Abs. 3 StGB besagt nur, dass die Strafverfolgungsverjährung (verstanden als Zustand) nicht mehr eintreten kann, sobald ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Eine Benachteiligung des Geschädigten lässt sich aus dieser strafrechtlichen Verjährungsregel nicht ableiten. Wie ROLAND BREHM zutreffend festhält, müsste der Geschädigte ansonsten stets als Zivilpartei am Strafverfahren teilnehmen, um nicht von einer unerwartet eintretenden Verjährung überrascht zu werden.<sup>114</sup> Art. 97 Abs. 3 StGB hat demzufolge nach geltendem Recht<sup>115</sup> keinen Einfluss auf die Verjährung der Zivilforderung.

### 3. Besonderheiten bei Geltendmachung der Zivilforderung im Adhäsionsverfahren

Nimmt der Geschädigte als Zivilkläger im Sinne von Art. 122 StPO adhäsionsweise am Strafverfahren teil, so stellt die form- und fristgerechte Geltendmachung der Zivilansprüche im Strafverfahren eine verjährungsunterbrechende Handlung im Sinne von Art. 135 Ziff. 2 OR dar,<sup>116</sup> die sich nach hier vertretener Ansicht<sup>117</sup> indes nur auf die Verjährung nach Art. 60 Abs. 1 OR auswirkt, nicht jedoch auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist. Die verjährungsunterbrechende Wirkung tritt selbst dann ein, wenn das Strafverfahren durch die Staats-

<sup>112</sup> BGE 97 II 136 E. 2, m.w.Verw.; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.c, 21; BREHM, Art. 60 OR N 89 f.; GIRSBERGER, 216; OFTINGER/STARK, § 16 N 385; SCHWANDER, 30; SCYBOZ, 634 f.; a.M. v. BÜREN, 428; KELLER/GABI/GABI, 165.

<sup>113</sup> Urteil des BGer 6B\_685/2008 vom 7. Januar 2009 E. 2.3; DONATSCH/TAG, 435 f.; ZURBRÜGG, Art. 97 StGB N 71.

<sup>114</sup> BREHM, Art. 60 OR N 89.

<sup>115</sup> Zum künftigen Verjährungsrecht siehe nachstehend Ziff. V.C.4.

<sup>116</sup> Statt vieler Urteil des BGer 6B\_321/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.3; BERTI, Art. 135 OR N 115; DÄPPEN, Art. 135 OR N 9; KRAUSKOPF/BITTEL, 32, m.w.H.; LIEBER, Art. 122 StPO N 9.

<sup>117</sup> Dazu vorstehend Ziff. V.B.

anwaltschaft eingestellt wird.<sup>118</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass ein Tatverdächtiger als Beschuldigter besteht; ein Strafverfahren gegen unbekannt vermag die Verjährung nicht zu unterbrechen.<sup>119</sup>

Solange das Adhäsionsverfahren vor der damit befassten Instanz läuft, steht die Verjährung für die dort geltend gemachten Zivilansprüche aufgrund von Art. 138 Abs. 1 OR still.<sup>120</sup> Grundsätzlich kann die im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachte Zivilforderung nicht verjähren, solange der Adhäsionsprozess andauert, was auch ein allfälliges, die Zivilforderung betreffendes Rechtsmittelverfahren (namentlich die Berufung nach Art. 398 ff. StPO) miteinschliesst.<sup>121</sup> Im Grunde genommen ergibt sich dies bereits daraus, dass die Verjährungsfrist für die Zivilansprüche zwar mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids nach Art. 138 Abs. 1 OR erneut zu laufen beginnt, jedoch durch die Ergreifung eines strafprozessualen Rechtsmittels wieder nach Art. 135 Ziff. 2 OR unterbrochen wird.<sup>122</sup> Indes ist es nach hier vertretener Meinung sachgerechter, die verjährungsunterbrechende Wirkung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens im Zivilpunkt auszudehnen, bezweckt doch Art. 97 Abs. 3 StGB gerade, den Verjährungseintritt im strafprozessualen Rechtsmittelverfahren zu verhindern.<sup>123</sup>

In den in Art. 126 Abs. 2 lit. a–d StPO genannten Fällen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Strafverfahren im Strafbefehlsverfahren erledigt oder nach Art. 319 bzw. 329 Abs. 4 StPO eingestellt oder wenn eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO erlassen wird.<sup>124</sup> Zudem kann sich das Strafgericht gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO darauf beschränken, die Zivilklage nur dem Grundsatz nach zu entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen, wenn eine vollständige Beurteilung der Zivilforderung unverhältnismässig aufwendig wäre. Bei einem Verweis auf den Zivilweg bleibt die Rechtshängigkeit in analoger Anwendung von

<sup>118</sup> Urteil des BGer 5A\_563/2009 vom 29. Januar 2010 E. 5.4; BERTI, Art. 135 OR N 116; DÄPPEN, Art. 135 OR N 9.

<sup>119</sup> So zu Recht DROESE, 190.

<sup>120</sup> Ebenso KRAUSKOPF/BITTEL, 34.

<sup>121</sup> Vgl. Urteil des Handelsgerichts Zürich HG150169 vom 30. Januar 2017 E. 2.4.c, 21.

<sup>122</sup> Vgl. Urteil des BGer 5A\_563/2009 vom 29. Januar 2010 E. 5.4; DÄPPEN, Art. 135 OR N 5a, 7 und 9 sowie Art. 138 OR N 2–2b.

<sup>123</sup> So schon in VERDE, Verjährung, 842.

<sup>124</sup> Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO; Art. 320 Abs. 3 StPO; Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO, Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Art. 320 Abs. 3 StPO; Art. 353 Abs. 2 StPO. Vgl. OMLIN, Art. 310 StPO N 36.

Art. 63 ZPO<sup>125</sup> gewahrt, sofern die Zivilklage innert Monatsfrist neu eingereicht wird.<sup>126</sup> Geschieht dies nicht, so unterliegt die Zivilforderung nach hier vertretener Ansicht der weiterlaufenden strafrechtlichen Verjährungsfrist sowie der infolge der Unterbrechung von neuem zu laufen beginnenden zivilrechtlichen Verjährungsfrist.

#### 4. Neue zivilrechtliche Verjährungsfrist nach nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR

Gemäss dem zukünftigen nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR beginnt ab Eröffnung des Strafurteils eine dreijährige Verjährungsfrist für den Zivilanspruch zu laufen, wenn die strafrechtliche Verfolgungsverjährung infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils aufgrund von Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr eintritt. Da die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist bereits mit der Fällung des erstinstanzlichen Strafurteils zu laufen aufhört, ruht die Verjährung der Zivilforderung in der Zeitspanne zwischen der Fällung und der Eröffnung des Strafurteils. Bei der dreijährigen Verjährungsfrist von nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR handelt es sich um eine zivilrechtliche Verjährungsfrist, die nach Art. 135 OR unterbrochen werden kann und in der Folge nach Art. 137 Abs. 1 OR von neuem zu laufen beginnt.<sup>127</sup> Nach Ansicht des Gesetzgebers soll der Geschädigte nach Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils über ausreichende tatsächliche und rechtliche Erkenntnisse aus dem Strafverfahren verfügen, um über die zivilprozessuale Geltendmachung von Zivilansprüchen entscheiden zu können.<sup>128</sup> Ist hingegen die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist abgelaufen, bevor das erstinstanzliche Strafurteil ergangen ist, gelangt die dreijährige Verjährungsfrist von nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR nicht zur Anwendung.<sup>129</sup> Zur Frage, ob diese dreijährige Verjährungsfrist auch dann anwendbar sein wird, wenn erstinstanzlich ein Freispruch erfolgt, äussert sich die Botschaft nicht ausdrücklich.<sup>130</sup> Indes ist meines Erachtens davon auszugehen, dass dies nicht der Fall sein wird, wenn mit dem Freispruch festgestellt wird, dass sich der Schädiger mit seinem schädigenden Verhalten nicht

<sup>125</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272, Stand am 1. Januar 2018).

<sup>126</sup> Statt vieler DOLGE, Art. 126 StPO N 30; KRAUSKOPF/BITTEL, 34; LIEBER, Art. 126 StPO N 11; SCHMID/JOSITSCH, § 54 Fn. 170, vgl. zudem DROESE, 194 f., m.w.H.

<sup>127</sup> Botschaft Verjährung, 256.

<sup>128</sup> Botschaft Verjährung, 256.

<sup>129</sup> Art. 97 Abs. 3 StGB *e contrario* sowie nArt. 60 Abs. 2 Satz 2 OR *e contrario*.

<sup>130</sup> Siehe Botschaft Verjährung, 256 (jedoch ist in der Botschaft an jener Stelle vom Straftäter die Rede, was impliziert, dass die dreijährige Frist bei einem erstinstanzlichen Freispruch nicht anwendbar sein soll: «Es ist Sache des Geschädigten zu beurteilen, ob die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren für einen erfolgreichen Zivilprozess gegen den Straftäter ausreichen.»).

strafbar gemacht hat. Die längere strafrechtliche Verjährung kommt in diesem Fall für die Zivilforderung nämlich gar nicht erst zur Anwendung,<sup>131</sup> weshalb kein Raum für eine an das Strafurteil anknüpfende zivilrechtliche Verjährung bleibt.

## VI. Feststellung der Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährung

Handelt es sich beim schädigenden Verhalten um eine potenzielle Straftat, befasst sich bisweilen nebst dem Zivilgericht auch die Strafverfolgungsbehörde mit ihm. Wenn zum Zeitpunkt der Litispendenz der Zivilklage bereits ein auf Schuldspruch lautendes Sachurteil gefällt worden ist oder wenn umgekehrt *in dubio pro reo* respektive mangels eines tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens ein Freispruch erfolgt ist, bindet das rechtskräftige Ergebnis des Strafverfahrens den Zivilrichter, sodass er im Hinblick auf die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht eigenständig über die Erfüllung eines Straftatbestandes urteilen darf – darüber besteht Einigkeit.<sup>132</sup> Art. 53 OR findet in Bezug auf Art. 60 Abs. 2 OR keine Anwendung, der Zivilrichter ist an die Feststellungen der Strafverfolgungsbehörde bezüglich der Strafbarkeit des Schädigers gebunden.<sup>133</sup> Gebunden ist der Zivilrichter auch an die Feststellungen im Strafverfahren bezüglich der Dauer der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung.<sup>134</sup> Nicht entscheidend ist, ob der Schuld- oder Freispruch im ordentlichen Hauptverfahren ergeht oder in einem abgekürzten Verfahren, einem Strafbefehlsverfahren oder einem Abwesenheitsverfahren. Das Zivilgericht ist auch an eine rechtskräftige Einstellungsverfügung der Strafuntersuchungsbehörde gebunden, mit der einem Freispruch gleich festgestellt wird, dass

<sup>131</sup> Vgl. vorstehend Ziff. IV.A.

<sup>132</sup> Siehe etwa BGE 137 III 481 E. 2.4; 136 III 502 E. 6.1 und 6.3.1; Urteil des BGer 4C.156/2005 vom 28. September 2005 E. 3.3; BGE 106 II 213 E. 3; 62 II 282; 60 II 30 E. 3; BECKER, Art. 60 OR N 3; BREHM, Art. 60 OR N 73 und 79–85; GIRSBERGER, 214; OFTINGER/STARK, § 16 N 376; REY/WILDHABER, Rz. 1893; SCHWANDER, 29 f.

Das Zivilgericht soll laut GIRSBERGER, 214, selbst dann an den strafrechtlichen Entscheid gebunden sein, wenn Anlass zur Revision jenes Entscheides bestehen würde.

<sup>133</sup> Vgl. BGE 106 II 213 E. 3; BREHM, Art. 60 OR N 73; GIRSBERGER, 214; OFTINGER/STARK, § 16 N 376; SCHWANDER, 29 f.; STEINER, 55 f.

<sup>134</sup> Urteil des BGer 6S.701/2000 vom 6. März 2001 E. 1.

die Strafbarkeitsvoraussetzungen fehlen.<sup>135</sup> Demnach ist das Zivilgericht an die Feststellungen der Staatsanwaltschaft gebunden, wenn sie das Strafverfahren nach Art. 319 Abs. 1 lit. a–c StPO mangels strafbaren Verhaltens rechtskräftig einstellt. Eine solche Einstellung kommt nach Art. 320 Abs. 4 StPO einem materiell rechtskräftigen Freispruch gleich.<sup>136</sup> Bestehen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel, so muss die Staatsanwaltschaft die Beurteilung des Falles dem Richter überlassen.<sup>137</sup>

Befasst sich handkehrum ausschliesslich das Zivilgericht mit dem schädigenden Verhalten, so muss es vorfrageweise selber beurteilen, ob eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist anwendbar ist, wie lange sie dauert und wann sie zu laufen begonnen hat.<sup>138</sup> Mit der Vorfrage der Straftatbestandserfüllung muss sich der Zivilrichter auch dann befassen, wenn ein eingeleitetes Strafverfahren eingestellt worden ist, sofern die Einstellungsverfügung nicht einem Freispruch gleichkommt – beispielsweise aufgrund Versterbens des Täters oder infolge eines verspäteten Strafantrags.<sup>139</sup> Schliesslich ist der Zivilrichter auch dann befugt, den fraglichen Sachverhalt vorfrageweise strafrechtlich zu würdigen, wenn der Schädiger zwar bereits für sein schädigendes Verhalten von einer Strafverfolgungsbehörde verurteilt oder freigesprochen worden ist, der für den Zivilanspruch relevante Straftatbestand jedoch ausserhalb der Sach- und Spruchkompetenz jener Behörde liegt, sodass der Grundsatz *ne bis in idem* nicht zur Anwendung gelangt.<sup>140</sup> Bei der Prüfung, ob der Schädiger sich infolge seines schädigenden Verhaltens strafbar gemacht hat, darf das Zivilgericht keine reduzierten Beweismasse des Zivilrechts anwenden, sondern muss sich an das strafrechtliche Beweissmass halten.<sup>141</sup> Dieser Umstand ist vor allem in Bezug auf den natürlichen

<sup>135</sup> BGE 136 III 502 E. 6.3.1; 111 II 429 E. 2d; 106 II 213 E. 3; 101 II 321 E. 3; BECKER, Art. 60 OR N 3; GIRSBERGER, 214; zudem offenbar auch DÄPPEN, Art. 60 OR N 13; vgl. BGE 118 V 193 E. 4a. Anders noch BGE 55 II 23; a.M. SCHWANDER, 31, wonach nur die von einem Gericht ausgesprochene Einstellung den Zivilrichter bindet; ebenso offenbar BREHM, Art. 60 OR N 86 f.; unklar REY/WILDHABER, Rz. 1895 ff.

<sup>136</sup> Vgl. GRÄDEL/HEINIGER, Art. 320 StPO N 14; TAG, Art. 11 StPO N 13.

<sup>137</sup> Vgl. GRÄDEL/HEINIGER, Art. 319 StPO N 8 und 9–11; LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 319 StPO N 16–22.

<sup>138</sup> Vgl. statt vieler BGE 122 III 225 E. 4; 112 II 172 E. II.2b; 106 II 213 E. 3; BREHM, Art. 60 OR N 71.

<sup>139</sup> Vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d f. und Abs. 2 sowie Art. 329 Abs. 4 StPO; BGE 136 III 502 E. 6.3.1; 122 III 225 E. 4; BECKER, Art. 60 OR N 3; BREHM, Art. 60 OR N 86; DÄPPEN, Art. 60 OR N 13; KRAUSKOPF/JEANNERET, 161; OFTINGER/STARK, § 16 N 377; SCHWANDER, 31 f.

<sup>140</sup> Vgl. BGE 112 II 79 E. 4a; DÄPPEN, Art. 60 OR N 13; REY/WILDHABER, Rz. 1898.

<sup>141</sup> Vgl. Urteil des BGer K 70/06 vom 30 Juli 2007 E. 6.4; BGE 113 V 256 E. 4a.

Kausalzusammenhang von Bedeutung, für den im Haftpflichtrecht das reduzierte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt,<sup>142</sup> während im Strafrecht der volle Beweis zu erbringen ist.

Weniger Klarheit besteht in Bezug auf diejenigen Fälle, wo das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Litispendenz der Zivilklage noch im Gange ist oder erst während dem laufenden Zivilverfahren eingeleitet wird. Das Bundesgericht sprach in einigen Entscheiden davon, dass der Zivilrichter vorfrageweise über die Strafbarkeit des schädigenden Verhaltens befinden müsse, wenn zur Zeit der Einleitung der Zivilklage kein Entscheid des Strafrichters vorliegt.<sup>143</sup> Bedeutet dies, dass ein während des laufenden Zivilprozesses ergehender Schuld- oder Freispruch für das Zivilgericht nicht verbindlich sein soll?<sup>144</sup> Demgegenüber vertritt ein Teil der Lehre den Standpunkt, dass das Zivilgericht das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten hat, sofern dieses zum Zeitpunkt der Litispendenz der Zivilklage bereits im Gange ist oder während des Zivilverfahrens eingeleitet wird und die Verjährungsfrage Gegenstand des Zivilverfahrens bildet.<sup>145</sup> Meines Erachtens bindet jedenfalls ein während des erstinstanzlichen Zivilverfahrens ergehender Schuld- oder Freispruch das Zivilgericht. Dies gilt auch dann, wenn der Schuld- oder Freispruch während des Zivilprozesses im strafprozessualen Rechtsmittelverfahren geändert wird.<sup>146</sup> Erforderlich ist aber, dass der strafrechtliche Entscheid rechtskräftig ist.<sup>147</sup> Wird ein Strafurteil zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Revision aufgehoben und der Schädiger freigesprochen, bestimmt sich die Zulässigkeit einer nachträglichen Verjährungseinrede nach den Bestimmungen der ZPO.<sup>148</sup> Gleiches gilt, wenn ein Abwesenheitsurteil nachträglich aufgehoben wird.

<sup>142</sup> Statt vieler Urteil des BGer 4A\_262/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.4.2.1.

<sup>143</sup> So bspw. in BGE 122 III 225 E. 4; 62 II 282; kritisch dazu GIRSBERGER, 214.

<sup>144</sup> So offenbar BREHM, Art. 60 OR N 71; KRAUSKOPF/JEANNERET, 162 (zumindest wenn das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Litispendenz der Zivilklage noch nicht eingeleitet worden ist).

<sup>145</sup> So namentlich ENGEL, 578; GIRSBERGER, 214; STEINER, 57 f.

<sup>146</sup> Vgl. ferner Botschaft Verjährung, 256.

<sup>147</sup> STEINER, 59.

<sup>148</sup> Vgl. SCHWANDER, 30; STEINER, 64.

## VII. Schlussbemerkung

Die Verjährung nach Art. 60 Abs. 2 OR kann im konkreten Einzelfall mit diversen Unsicherheiten behaftet sein. Vor allem kann unklar sein, ob überhaupt eine strafrechtliche Verjährungsfrist anwendbar ist. In solchen Fällen tut der Geschädigte gut daran, die relative zivilrechtliche Verjährungsfrist nicht verstreichen zu lassen im Vertrauen darauf, dass er sich auf die längere strafrechtliche Verjährung berufen kann. Der Mehrwert der Verjährungsregelung von Art. 60 Abs. 2 OR besteht hauptsächlich in der absoluten Verjährungsfrist, die sich für den Geschädigten unter Umständen als zu kurz erweisen kann. Mit der Einführung des neuen nArt. 60 Abs. 1<sup>bis</sup> OR, wonach bei Tötung oder Körperverletzung die absolute Verjährungsfrist 20 Jahre beträgt, wird die praktische Relevanz von nArt. 60 Abs. 2 OR ein Stück weit zurückgehen, da die bei einer Körperverletzung oder Tötung massgebende Strafverfolgungsverjährungsfrist oftmals eine 10- oder 15-jährige nach Art. 97 Abs. 1 lit. b oder c StGB ist.

## Literaturverzeichnis

- BECKER HERMANN, Berner Kommentar, Band VI, Obligationenrecht, I. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1–183 OR, 2. Aufl., Bern 1941
- BERTI STEPHEN V., Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V/1/h, Das Erlöschen der Obligationen, Zweite Lieferung, Art. 127–142 OR, 3. Aufl., Zürich 2002
- BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Band VI, Das Obligationenrecht, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, 4. Aufl., Bern 2013
- BURGSTALLER MANFRED, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, Wien 1974
- DÄHLER MANFRED, Rechtsprechung zu SVG 58–89, in: Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2005, St. Gallen 2005, 395 ff.
- DÄPPEN ROBERT K., Kommentierung der Art. 60 und 127–142 OR, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 6. Aufl., Basel 2015
- DASSER FELIX, Kommentierung der Art. 136–139 und 143–148 IPRG, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013



- DENYS CHRISTIAN, Prescription de l'action pénale : Les nouveaux art. 70, 71, 109 et 333 al. 5 CP, SJ 2003, Vol. II, 49 ff.
- DESCHENAUX HENRI/TERCIER PIERRE, La responsabilité civile, 2. Aufl., Bern 1982
- DOLGE ANNETTE, Kommentierung der Art. 122–126 StPO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014
- DONATSCH ANDREAS/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Aufl., Zürich 2013
- DROESE LORENZ, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, recht 2017, 187 ff.
- EICKER ANDREAS/MEIER MANUEL, Zur Frage, ob Verkehrsregeln und die entsprechenden Strafvorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) auch Eigentum bzw. Vermögen schützen, AJP 2013, 138 ff.
- ENGEL PIERRE, Traité des obligations en droit suisse, 2. Aufl., Bern 1997
- FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Bern 2012
- FIOLKA GERHARD, Kommentierung der Art. 26, 37, 90, 94 und 98a SVG, in: Niggli/Probst/Waldmann (Hrsg.), Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014
- FISCHER WILLI/ITEN MARC'ANTONIO, Kommentierung der Art. 50, 51, 55 und 58–61 OR, in: Fischer/Luterbacher (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Zürich/St. Gallen 2016
- GIRSBERGER ANDREAS, Die Verjährung der aus einer strafbaren Handlung hergeleiteten Zivilansprüche, SJZ 1962, 213 ff.
- GRÄDEL ROLF/HEINIGER MATTHIAS, Kommentierung der Art. 319–323 StPO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014
- GUHL THEO, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., bearbeitet von Koller Alfred/Schnyder Anton K./Druey Jean Nicolas, Zürich/Basel/Genf 2000 (zit. GUHL/[BEARBEITER])
- HABERSTICH JOHANNES, Handbuch des Schweizerischen Obligationenrechts, Zürich 1884
- HEIMGARTNER STEFAN, Kommentierung der Art. 67b, 103–106 und 109 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Basel 2013
- HONSELL HEINRICH/ISENRING BERNHARD/KESSLER MARTIN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2013
- HURTADO POZO JOSÉ, Droit pénal, Partie générale, Genf/Zürich/Basel 2008

- JOSITSCH DANIEL/SPIELMANN SARAH, Die Verfolgungsverjährung bei fahrlässigen Erfolgsdelikten, AJP 2007, 189 ff.
- KELLER MAX/GABI SONJA/GABI KARIN, Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Basel 2012
- KISTLER VIANIN MARLÈNE, Kommentierung der Art. 398–409 StPO, in: Kuhn/Jeaneret (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Basel 2011
- KOLLY GILBERT, Kommentierung der Art. 97–100 StGB, in: Roth/Moreillon (Hrsg.), Commentaire romand, Code pénal I, Art. 1–110 CP, Basel 2009
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC, Die Verjährung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche wegen Personenschäden, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich/Basel/Genf 2011, 113 ff.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/BITTEL EMANUEL, Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik, in: Kren Kostkiewicz/Markus/Rodriguez (Hrsg.), Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Bern 2014, 21 ff.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/JEANNERET YVAN, La prescription civile et pénale, in: Chappuis/Winiger (Hrsg.), Responsabilité civile – Responsabilité pénale, Genf/Zürich/Basel 2015, 137 ff.
- LANDSHUT NATHAN/BOSSHARD THOMAS, Kommentierung der Art. 299–327 StPO, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich 2014
- LIEBER VIKTOR, Kommentierung der Art. 22–42, 104–138, 379–392 und 450–457 StPO, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich 2014
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/MAEDER STEFAN, Kommentierung der Art. 12–13, 21–23 und 67 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Basel 2013
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/1, Verschuldenshaftung, gewöhnliche Kausalhaftungen, Haftung aus Gewässerverschmutzung, 4. Aufl., Zürich 1987
- OMLIN ESTHER, Kommentierung der Art. 308–315 StPO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. Aufl., Basel 2014
- OSER HUGO/SCHÖNENBERGER WILHELM, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band: Das Obligationenrecht, Erster Halbband: Art. 1–183, 2. Aufl., Zürich 1929

- REY HEINZ/WILDHABER ISABELLE, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
- RIEDO CHRISTOF/KUNZ OLIVER, Jetlag oder Grundprobleme des neuen Verjährungsrechts, AJP 2004, 904 ff.
- ROXIN CLAUDIUS, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band 1, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl., München 2006
- RUSCH ARNOLD F., Haftpflichtrecht – Wichtige Urteile, in: Probst/Werro (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung 21.–22. Juni 2016, Bern 2016, 259 ff.
- SCHMID NIKLAUS/JOSITSCH DANIEL, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017
- SCHNEIDER ALBERT/FICK HEINRICH, Das Schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, Zürich 1891
- SCHUBARTH MARTIN, Das neue Recht der strafrechtlichen Verjährung, ZStrR 2002, 321 ff.
- SCHWANDER WERNER, Die Verjährung ausservertraglicher und vertraglicher Schadenersatzforderungen, Diss. Freiburg i.Ue. 1962
- SCYBOZ GEORGES, Deux rapports de l'action en dommages-intérêts ou en réparation du tort moral avec l'action pénale: les art. 53 et 60 al. 2 CO, in: Forstmoser et al. (Hrsg.), Die Verantwortlichkeit im Recht, Zürich 1981, 619 ff.
- SPIRO KARL, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band I, Die Verjährung der Forderungen, Bern 1975
- STEINER KURT JOSEPH, Verjährung haftpflichtrechtlicher Ansprüche aus Straftat (Art. 60 Abs. 2 OR), Diss. Freiburg i. Ue. 1986
- STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011
- TAG BRIGITTE, Kommentierung von Art. 11 StPO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014
- TRECHSEL STEFAN/NOLL PETER/PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
- WERRO FRANZ, La responsabilité civile, 3. Aufl., Bern 2017 (zit. WERRO, responsabilité civile)

- DESS., Kommentierung von Art. 41–61 und 394–406 OR, in: Thévenoz/Werro (Hrsg.), Commentaire romand, Code des obligations I, Art. 1–529 CO, 2. Aufl., Basel 2012 (zit. WERRO, CR)
- VERDE MICHEL, Unverjährbarkeit von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen? Das Zusammenwirken von Art. 60 Abs. 2 OR und Art. 97 Abs. 3 StGB, AJP 2017, 837 ff. (zit. VERDE, Verjährung)
- DESS., Straftatbestände als Schutznormen im Sinne des Haftpflichtrechts, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. VERDE, Schutznormen)
- VON BAR CHRISTIAN, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band I, Die Kernbereiche des Deliktsrechts, seine Angleichung in Europa und seine Einbettung in die Gesamtrechtsordnungen, München 1996
- VON BÜREN BRUNO, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Zürich 1964
- VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Erster Band, 3. Aufl., Zürich 1979
- VOLKEN A., Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen auf die zivilrechtliche Haftung juristischer Personen (Art. 60 Abs. 2 OR), SJZ 1984, 281 ff.
- ZURBRÜGG MATTHIAS, Kommentierung von Art. 97–101 und Art. 110 Abs. 6 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Aufl., Basel 2013

## Materialienverzeichnis

- Bericht des Bundesamtes für Justiz vom August 2011 zum Vorentwurf der Revision des Verjährungsrechts (zit. Bericht BJ)
- Botschaft vom 29. November 2013 zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), BBl 2014 235 ff. (zit. Botschaft Verjährung)
- Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBl 1999 1979 ff. (zit. Botschaft Änderung StGB AT)